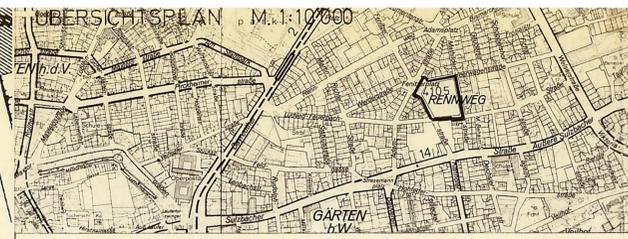
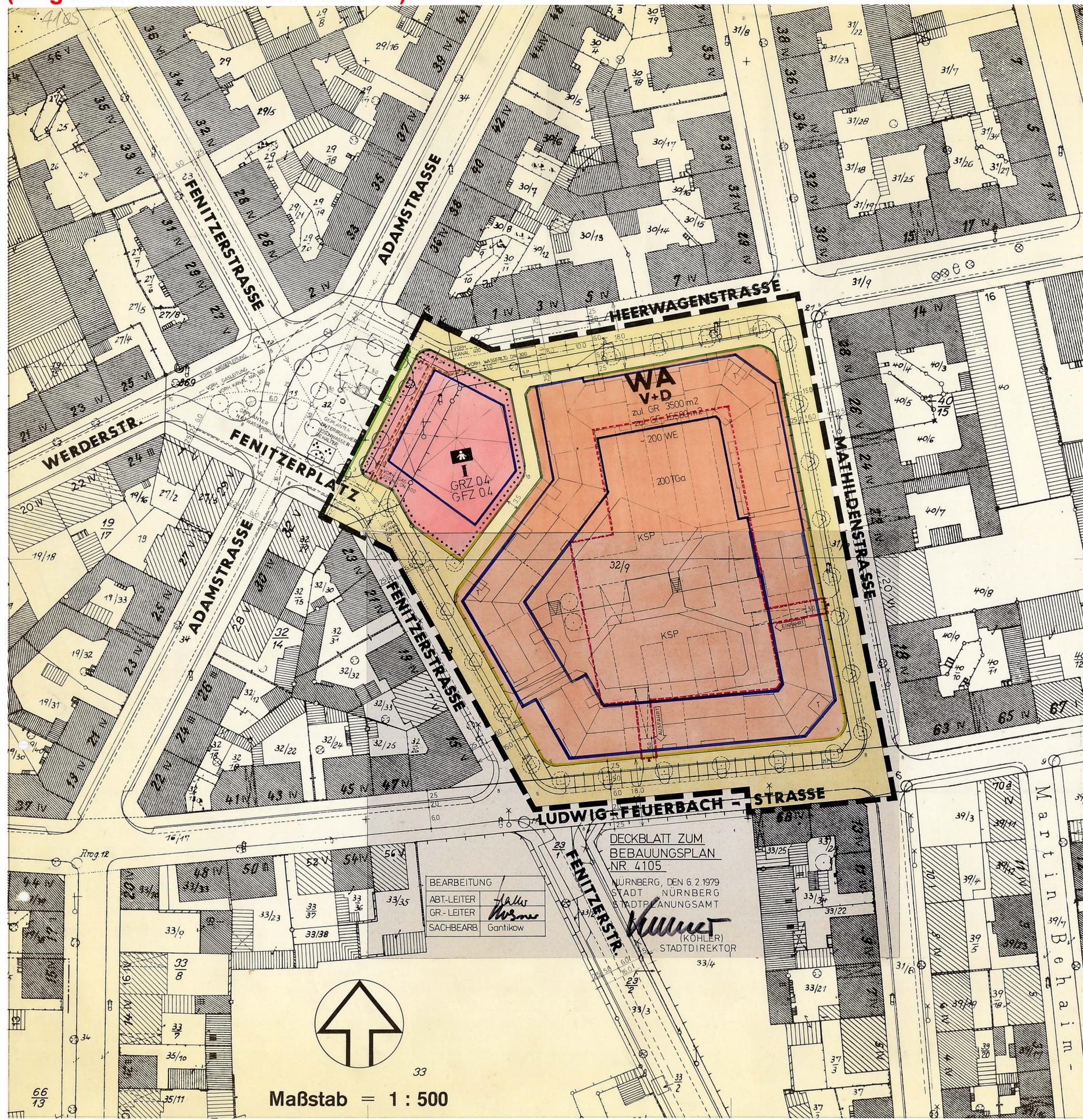


(Original im Maßstab 1:500 erstellt)



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

WA	ALLEGEMEINES WOHNGEBIET	FLÄCHE, DIE ZU GUNSTEN DER STADT NÜRNBERG MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR EINEN VORH. ABWASSERKANAL NW 400 UND DER EWAG MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR EINE VORH. WASSERLEITUNG DN 300 ZU BELASTEN IST.
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	
V+D	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE +1 DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS	
zul. GR	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN m <sup>2</sup>	
zul. GF	ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IN m <sup>2</sup>	
BAUGRENZE	BAUGRENZE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
[Symbol]	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (STADT, KINDERGARTEN)	
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
[Symbol]	STRASSENBEZUGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
TG <sub>a</sub>	FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN EINSCHL. IHRER ZUFahrTEN	
[Symbol]	MASS E IN METERN	
[Symbol]	FLÄCHE, DIE ZU GUNSTEN DER EWAG MIT EINEM LEITUNGSRECHT FÜR EINE VORH. GASLEITUNG DN 100 ZU BELASTEN IST.	

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**

[Symbol]	VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER UND BESTEHENDER GESCHOSSZAHLE	[Symbol]	GEPLANTER UNTERSCHISCHER LÖSCHWASSERBEHALTER (CA 500m <sup>3</sup> ) (GRUNANLAGE FENITZERPLATZ)
[Symbol]	DURCHFÄHRT, DURCHGANG, LOGGIA, VORDACHER	[Symbol]	GEPLANTER BRUNNEN (GRUNANLAGE FENITZERPLATZ)
[Symbol]	VORHANDENE MAUER	[Symbol]	VORH. BAUM, DER ZU ERHALTEN IST
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	[Symbol]	ZUR PFLANZUNG VORGESEHENER BAUM
[Symbol]	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	[Symbol]	VORH. GASNIEDERDRÜCKLEITUNG
[Symbol]	VORHANDENE EINFRIEDRUNGEN	[Symbol]	VORH. WASSERLEITUNG
[Symbol]	FLURSTÜCKNUMMER	[Symbol]	VORH. ABWASSERKANAL
[Symbol]	MASS E IN METERN	[Symbol]	ANZAHL DER GEPLANTEN WÖHNREIHEITEN
[Symbol]	RADIUS IN METERN	[Symbol]	KINDERSPIELPLATZ
[Symbol]	GEPLANTER NOTBRUNNEN (FENITZERPLATZ)	[Symbol]	GEPLANTE TRAFOPLATZ

**VERFAHRENSVERMERKE**

(1) DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 11 (1) BBAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 20.7.1977 ENGELEITET. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 12 VOM 24.8.77 BEKANNTGEMACHT.

(2) DIE VORGEZOGENE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 24 ABS. 3 BBAUG WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 20.07.1977 DURCHFÜHRT.

(3) DER ENTWURF WURDE MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 22.08.1978 GEBILLIGT UND NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 29 VOM 03.12.1978 GEMÄSS § 7 ABS. 5 BBAUG VOM 22.08.1978 BIS 22.09.1978 OFFENTLICH AUSGELEGT.

(4) DIESE PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 02.05.79 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WORDEN.

(5) DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 01.09.79 NR. 220 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

(6) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UNTER HINWEIS AUF § 44c UND 155a BBAUG IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 18 VOM 05.06.79 BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

**BEARBEITUNGSVERMERKE**

FÜR DIE GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER KARTENGRUNDLAGE SOWIE DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (1. PLANZEICHENVERORDNUNG)

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT AUF DER GRUNDLAGE DES VORENTWURFS DES STADTPLANUNGSAMTES VOM 10.7.1978

NÜRNBERG, 12.12.1978  
STADT NÜRNBERG  
IN VERTRETUNG  
GEZ. GÖRL  
(GÖRL)  
BERUFSM. STADTRAT

NÜRNBERG, 30.08.79  
STADT NÜRNBERG  
GEZ. DR. URSCHLECHTER  
OBERBÜRGERMEISTER

NÜRNBERG, 01.06.79  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
GEZ. KUMMER  
REG.-DIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG**  
Nr. 4105

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschluss vom... 02.05.79... auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 18.03.1976 (BGBl. I S. 2256) Art. 107 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) vom 01.06.1962 (GVBl. S. 175, 250), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BO) vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben Nr. .... 24.04.79..... vom 24.4.79..... genehmigte

**Bebauungsplan-Satzung**

**§ 1**  
Für das Gebiet zwischen Fenitzerplatz, Heerwagenstraße, Mathildenstraße, Ludwig-Feuerbach-Str. und Fenitzerstraße wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

**§ 2**  
In Ergänzung der im Planenteil getroffenen Festsetzungen wird folgende festgesetzt:

**1. Art der baulichen Nutzung:**  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO) auch nicht ausnahmsweise zulässig.  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 Baunutzungsverordnung Caragen und zugehörige Nebenrichtungen nur innerhalb der festgesetzten Fläche für eine Tiefgarage zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung:**  
Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan teils durch die festgesetzten Werte der Grundflächen- und Geschossflächenzahl, teils durch die zulässige Grundfläche und Geschossfläche besonders bestimmt.  
Auf den mit den Planzeichen zul. GR = 5 500 qm und zul. GF = 15 500 qm gekennzeichneten Baugrundstücken kann die festgesetzte zulässige Geschossfläche (GF) gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO um die Fläche notwendiger Caragen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um maximal 3 500 qm erhöht werden.

**3. Nebenanlagen:**  
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.  
Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind im Allgemeinen Wohngebiet auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

**4. Abweichende Abstandsflächen:**  
Die Tiefe der Abstandsfläche wird eingeschränkt auf die Summe des Abstandes zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze und des Abstandes der Grundstücksgrenze zur Achse der Verkehrsfläche.

**5. Beheizung:**  
Im Planungsgebiet dürfen zur Beheizung der Gebäude feste und flüssige Brennstoffe nicht verwendet werden.

**6. Bauschutzbereich des Flughafens Nürnberg (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BBAUG):**  
Das Planungsgebiet liegt im sog. äußeren Bauschutzbereich des Flughafens. Innerhalb dieses Schutzbereiches gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes insbesondere § 12 Abs. 3 Nr. 1b.

**§ 3**  
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBAUG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsgerechte Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

30.08.79  
Stadt Nürnberg  
GEZ. DR. URSCHLECHTER  
Oberbürgermeister

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977

**BEBAUUNGSPLAN**  
**NR.: 4105**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FENITZERPLATZ, HEERWAGENSTR., MATHILDENSTR., LUDWIG-FEUERBACH-STR.

GEMARKUNG: RENNWEG

BEARBEITUNG:  
ABT.-LEITER: *Haller*  
GR.-LEITER: *Wörner*  
SACHBEARB.: Gantikow

NÜRNBERG, DEN 6.2.1979  
STADT NÜRNBERG  
STADTPLANUNGSAMT

(KÖHLER)  
STADTDIREKTOR

Maßstab = 1 : 500

BEARBEITUNG:  
ABT. LEITER: *Haller*  
GR. LEITER: *Wörner*  
SACHBEARB.: *Kohler*

NÜRNBERG, 3.10.1978  
STADT NÜRNBERG  
STADTVERMESSUNGSAMT

(HILDEBRANDT)  
STADTDIREKTOR

BEARBEITUNG:  
ABT. LEITER: *Haller*  
GR. LEITER: *Wörner*  
SACHBEARB.: *Kohler*

NÜRNBERG, 10.10.1978  
STADT NÜRNBERG  
STADTPLANUNGSAMT

ÄNDERUNGEN:  
DATUM S. AMTSLEITER  
D. 06.02.79 G. GEZ. DR. HALLER

(KÖHLER)  
STADTDIREKTOR